

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Joh. George Neumanns ... Erörterung der Frage Vom Termino Salutis Peremptorio, Oder Der von Gott bestim[m]ten Gaden-Zeit

**Neumann, Johann Georg
Green, Georg Sigismund
Avenarius, Johann**

Wittenberg, 1700

§. 16

urn:nbn:de:bsz:31-105519

Welt vorher angekündigt/ und ihnen bis auff den letzten Augenblick ihres Lebens Zeit und Raum zur Buße gegeben hat/ so folget/ daß er auch allen und jeden Menschen Zeit zur Belehrung und Erlangung ewiger Seeligkeit bis an ihr Ende geben werde. Nun aber ist das erste aus angezogenen Exempeln satzsam erwiesen/ daher denn auch das letzte in keinen Zweifel zu ziehen ist.

§. 16. Weil denn nun dieses solcher gestalt seine Wichtigkeit hat/ ist nur dieses annoch sechstens zu erinnern/ daß niemand meyne/ als gebe man hierdurch denen Sündern Ursach zur Sicherheit/ und zeigen ihnen Mittel und Wege/ in ihren Sünden zu verharren/ und die Buße von einer Zeit zur andern aufzuschieben. Denn 1) treibet das Ampt des Geistes so wohl die Schärffe des Gesetzes/ als auch die Gelindigkeit des Evangelii/ damit den sichern Herzen durch Hindansetzung des Gesetzes nicht Gelegenheit zu sündigen gegeben werde; Bey denen Furchtsamen aber auch keine Kleinmühtigkeit oder Verzweifelung entstehe. 2) Ist niemand unter uns/ der die Verzögerung der Buße gut heisse/ weil es leicht geschehen kan/ daß ein Mensch dem Gebrauch gesunder Vernunft verliethren sterben/ und durch viele andere Fälle sein Heute endigen/ Psal. XCV. 6. und daher die Wohlfahrt seiner Seele in die grössste Gefahr stürzen kan. Sehet zu/ saget der Buß-Prediger Johannes/ thut rechtschaffene Früchte der Buße/ denn es ist die Art schon den Baum an die Wurzel geleyet/ darum/ welcher Baum nicht gute Früchte bringet/ wird abgehauen und ins Feuer geworffen. Matth. III. 8. 10. Daß endlich und zum 3ten keine unbusfertige Sünder seyn sollen/ welche von Tage zu Tage ärger werden/ und unter dem Zorn Gottes bis an ihr Ende verharren/ sind wir keinesweges in Abrede: Ob aber solchen Sündern der Weg zur Buße dermassen

verleget sey/ daß sie Vermöge göttlichen Rathschlusses sich nicht bekehren/ und Gnade erlangen können/ dieses ist was wir unseren Widriggesinneten nicht können zustehen/ beruhet also die ganze Haupt-Frage hierauff: Ob einem Sünder/ so lange er lebet/ der Weg zur Seeligkeit durch die Buße offen stehe: Oder aber/ ob solcher Sünder durch einen peremptorischen Termin noch vor seinem Tode/ und also in der Gnaden-Zeit/ von aller Gnade ausgeschlossen werde? Wir bejahen das Erste/ und verwerffen das Letztere als eine schädliche und heillose Lehre.

SECTIO II.

§. I.

S viel war vonnöhten/ den Zweck der Frage nach der Spener- und Bössischen Sentenz einzurichten: Nun aber wird erfordert; daß wir die rechtgläubige Meinung mit einigen Gründen befestigen. Es wird aber der Sachen ein sonderbahres Licht geben/ wenn wir erweisen/ daß diese Irr-Lehre bereits an den Kotten und Secten der alten Kirchen sey verworffen worden/ und also der Irr-Geist vorihro nur eine alte Leyer wieder angestimmt habe.

§. 2. Denn 1) bringet man den alten Novatianisimum wieder auf die Bahn/ welcher vorlängst so wohl von der Orientalischen/ als Occidentalischen Kirchen verdammet und in dem 12. Artikel der Augspurgischen Confession abermal verworffen worden. Wir wollen nur hören/ was Cyprianus von dem Novatiano schreibet: Dieser Mann gehet von Gottes Wort und der Einigkeit der Rechtgläubigen Kirchen gang und gar ab/ und wil sich eine Gemeine nach Menschlicher Art stifften. Er sendet durch so viel Städte seine Apostel/